



HVBG

HVBG-Info 21/1985 vom 28.11.1985, S. 0051 - 0052, DOK 555.1:557.1/017-AG

**Eidesstattliche Versicherung - Konkurseröffnungsverfahren - § 807
ZPO, § 106 Abs. 1 Nr. 3 KO - Beschluß des AG München vom
27.09.1984 - 34 M 9908/84**

Durch ein Konkursverfahren erlassenes allgemeines
Veräußerungsverbot entfällt nicht das Rechtsschutzbedürfnis für
das Offenbarungsverfahren, weil dem Gläubiger durch das allgemeine
Veräußerungsverbot eine Pfändung in das Schuldnervermögen nicht
verwehrt ist. Lediglich die Verwertung gepfändeter Gegenstände hat
bis zur Entscheidung über den Konkursantrag zu unterbleiben.

Fundstelle:

Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung 1985 Heft 10, Seite 158